

Versicherungs- und Beitragspflicht für Gesellschafter einer KG/OG



FÜR BAUERN

Pflichtversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG)

Pflichtversichert sind Gesellschafter einer offenen Gesellschaft und die unbeschränkt haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, sofern die Führung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Landarbeitsgesetzes zum Unternehmensgegenstand zählt. Dazu zählen beispielsweise auch Geflügel-, Schweine-, Rinderzucht- oder Mastbetriebe. Die Pflichtversicherung erstreckt sich auch auf land(forst)wirtschaftliche Nebentätigkeiten.

Die Gesellschafter sind auch dann versicherungspflichtig, wenn sich deren ständiger Wohnsitz im Ausland befindet.

Pflichtversicherung in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung

Gesellschafter sind aufgrund ihrer Stellung in der KG bzw. OG pflichtversichert.

Beginn und Ende der Pflichtversicherung

In der Unfallversicherung und Krankenversicherung beginnt die Pflichtversicherung mit dem Eintritt und endet mit dem Wegfall der Voraussetzungen.

In der Pensionsversicherung beginnt sie mit dem 01. eines Kalendermonates, wenn die Voraussetzungen bis zum 15. dieses Monats eintreten, sonst mit dem folgenden Monatsersten. Sie endet mit 01. des Monats, wenn die Voraussetzungen bis 15. dieses Monats wegfallen, sonst mit Beginn des folgenden Monats.

Beiträge

Die Bemessung der Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung erfolgt auf Basis des rechtskräftigen Steuerbescheides (Beitragsgrundlage).

Eine Mindest- und Höchstbeitragsgrundlage ist gesetzlich geregelt.

Der Monatsbeitrag beträgt in der

Krankenversicherung	6,8 %
Pensionsversicherung:	
Beitragsleistung der Pflichtversicherten	17,0 %
Leistung aus dem Steueraufkommen der Pflichtversicherten	5,8 %

der Beitragsgrundlage.

Der Beitrag zur Unfallversicherung wird jedem persönlich haftenden Gesellschafter nach den Bestimmungen der Satzung der SVS vorgeschrieben.

Für bestimmte in der Krankenversicherung anspruchsberechtigte Angehörige ist ein Zusatzbeitrag von 3,4 Prozent zu leisten, sofern kein Befreiungsgrund vorliegt.

Fälligkeit der Beiträge

Die Beiträge werden vierteljährlich im Nachhinein vorgeschrieben. Sie sind mit Ablauf des Monats, das dem Vorschreibzeitraum folgt, fällig.

SEPA Lastschrift Mandat (Einzugsermächtigung)

Die SVS bietet als Service die Möglichkeit an, ein SEPA Lastschrift-Mandat (eine Einzugsermächtigung) zu erteilen. Damit werden die Beiträge bei Fälligkeit vom angegebenen Bankkonto eingezogen. Sie können diese Ermächtigung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.

Auch Leistungen können bei Erteilung eines SEPA Lastschrift-Mandates direkt Ihrem Konto gutgebucht werden.

Maßnahmen der Beitragseinhebung

Werden die Beiträge nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Fälligkeit entrichtet, so erfolgt eine Mahnung. Bleibt auch die Mahnung erfolglos, muss auf Grund einer zwingenden gesetzlichen Vorschrift ein Beitragszuschlag in der Höhe von mindestens fünf Prozent des eingemahnten Beitrages verhängt werden. Der Beitragszuschlag wird mit einer zweiten Mahnung vorgeschrieben. Wenn auch diese Maßnahme erfolglos bleibt, müssen zwangsweise Einhebungsmaßnahmen ergriffen werden. Dadurch entstehende zusätzliche Kosten sind vom Beitragschuldner zu tragen.

Meldepflicht

Die Gesellschafter sind verpflichtet, Beginn und Ende der Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes und jede für den Bestand der Versicherung bzw. Beitragshöhe bedeutsame Änderung (z.B. Änderung des Gesellschaftsvertrages, Aufnahme einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit, Zu- oder Verkauf, Zu- oder Verpachtung, Übergabe/Übernahme, gewerbliche Tierhaltung, Aufnahme oder Aufgabe einer land(forst)wirtschaftlichen Nebentätigkeit, Änderung im Familienstand, Wohnungswechsel) binnen einem Monat der SVS zu melden.

Wird die Anmeldung zur Pflichtversicherung nicht oder verspätet erstattet, kann die SVS den melde-

pflichtigen Personen einen Beitragszuschlag bis zur Höhe des nachzuzahlenden Beitrages vorschreiben.

Werden Abmeldungen verspätet erstattet, sind die Beiträge über das Ende der Versicherung hinaus, längstens bis zum Ablauf des dritten Kalendermonates nach dem Ende der Versicherung weiter zu entrichten.

Betriebliche Vorsorge für Land- und Forstwirte nach dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG)

Land- und Forstwirte können sich innerhalb von zwölf Monaten nach dem erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung freiwillig zur Beitragsleistung in der Höhe von 1,53 Prozent der für die Pensionsversicherung maßgeblichen BSVG-Beitragsgrundlage entscheiden.

Auskünfte

Bei Fragen steht Ihnen die SVS unter der Telefonnummer 050 808 808 gerne zur Verfügung. Einfach und sicher können Sie der SVS Ihre Nachrichten über das svsgO-Portal schicken. Alle Informationen, wie Sie die SVS erreichen, finden Sie unter svs.at/kontakt

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter svs.at/info.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien
Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.
Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

VS-041_B, Stand: 2025